



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Urbach

vom 16. April 1991

mit Änderung vom 21. April 1998

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 16. April 1991 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Geschirrmobil der Gemeinde Urbach soll Vereinen und anderen Organisationen helfen, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzutreten. Durch die Mehrfachverwendung von Porzellangeschirr wird ein effektiver Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet.

§ 2 Voraussetzung für die Vermietung

- (1) Die Gemeinde Urbach überlässt das Geschirrmobil Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Privatpersonen gegen Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Urbach in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gemeinde Urbach kann für den Vermietzeitraum eine Kautionshöhe von 150 € erheben. Sie ist bei der Abholung des Geschirrmobiles in Form eines Verrechnungsschecks zu entrichten.
- (3) Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobiles werden telefonisch entgegen genommen und vom Bürgermeisteramt Urbach koordiniert. Liegen mehrere Anträge

auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobiles vor, so wird der Benutzer vorgezogen, der sich zuerst beim Bürgermeisteramt gemeldet hat. Urbacher Vereinen und Privatpersonen wird gegenüber auswärtigen Vorrang eingeräumt.

- (4) Die Gemeinde Urbach behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobiles nicht erteilt worden wäre.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobiles für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

§ 3 Bedingungen für die Vermietung

Für die Vermietung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

(1) Benutzung und Rückgabe

1. Die zwischen der Gemeinde Urbach und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
2. Ab- und Antransport des Geschirrmobiles sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Fahrzeug (ca. 100 PS) mit Anhängerkupplung zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.
3. Für Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss hat der Benutzer zu sorgen.
4. Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

(2) Haftung, Beschädigung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und eventuell vorhandene Mängel unverzüglich dem Bürgermeisteramt Urbach anzuzeigen.
2. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Geschirrmobiles erst nach der Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.
3. Das Geschirrmobil wird von einer von der Gemeinde Urbach beauftragten Person bei der Rückgabe auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft.
4. Der Benutzer übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Die Gemeinde Urbach haftet nicht für die Funktionsfähigkeit des Geräts.
5. Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
6. Der Benutzer stellt die Gemeinde Urbach von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.
7. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die

Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellte oder Beauftragte.

8. Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde Urbach an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

§ 4

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Urbach Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 5

Analoge Anwendung für die mobile Spülmaschine

Für die im Jahr 1998 angeschaffte mobile Spülmaschine gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend mit Ausnahme von

- § 3 Abs. 1 Nr. 2 und
- § 3 Abs. 2 Nr. 3.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Ausfertigung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung der Gemeinde Urbach vom 16. April 1991 in der Fassung der am 1. Mai 1998 in Kraft tretenden Änderungssatzung vom 21. April 1998.

Urbach, 22. April 1998

Fuchs
Bürgermeister